

Satzung

Des Obst-und Gartenbauverein Bensheim e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen
Obst-und Gartenbauverein Bensheim e.V.
Nachstehend kurz Verein genannt.
- b. Er hat seinen Sitz in Bensheim
- c. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- d. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- e. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- f. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- g. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- h. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- i. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral

§ 2 Ziele des Vereins

Die Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

Förderung der Pflanzenzucht, des Obst-und Gartenbaus, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

- a. Fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten. Durchführung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten oder ähnlichen Fachveranstaltungen, wie Schnittkurse und Ausstellungen.
- b. Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
- c. Förderung und Erhalt von heimischen Streuobstwiesen als Beitrag zum Naturschutz und zur Landschaftsgestaltung.
- d. Förderung der Gartenkultur und des Liebhaberobstbaus.
- e. Förderung der Ortsverschönerung durch Gartenbau und Grüngestaltung.
- f. Öffentlichkeitsarbeit.

§3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Auslagen für den Verein.
- c. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4 Organisation, Dachverband

Der Verein ist mit allen Mitgliedern dem Kreis-Obst- und Gartenbauverband und unmittelbar über diesen dem Landesverband Hessen für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e.V. angeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

- a. Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts (Verein, Firma) werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind ihn zu fördern.
- b. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
- c. Diese ist bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit auch zur Zahlung des Mitgliedbeitrages.
- d. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung, die schriftlich mit Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- e. Durch die Aushändigung der Satzung wird die Aufnahme bestätigt.
- f. Sich im Verein verdient gemachte Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, diese sind vom Vereinsbeitrag befreit.
- g. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden gegenüber bis zum 30.10. des jeweiligen Jahres schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- h. Der Ausschluss ist vom Vorsitzenden nach Beschluss des Vorstandes umzusetzen. Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinschädigenden Verhaltens und Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- i. Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- j. Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.
- k. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

- a. Informationen und Tipps in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.
- b. An den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und in Versammlungen aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, abzustimmen und zu wählen.
- c. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- d. Anträge müssen 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a. Sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen.
- b. Die Satzung und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen.

- c. Die Gegenstände des Vereins bei Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen oder zu ersetzen.
- d. Die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.

§ 7 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein erfasst die Daten der Mitglieder die zur Vereinsführung benötigt werden. Dies sind: Name, Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adresse. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung erklären sich die Mitglieder einverstanden

- a) Mit der Erfassung, Bearbeitung, Übermittlung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten. Die Daten werden nur für Aufgaben des Vereins verwendet, eine andere Datennutzung ist nicht statthaft.
- b) Mit der Veröffentlichung von Texten, Bildern und Namen in den Medien im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins sowie zur Ablage im Vereinsarchiv.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, auf Berichtigung von Fehlern, auf Sperrung seiner Daten sowie Löschung soweit sie nicht für die Erfüllung der Vereinsaufgaben benötigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- b. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres.
- c. Sie ist 4 Wochen vorher durch postalische oder elektronische Einladung (E-Mail) an die dem Verein bekannte Adresse mit Tagesordnung einzuberufen.
- d. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- e. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 2 Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.
- f. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16.te Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme
- g. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem andern Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und Kassenberichte sowie des Kassenprüfungsberichtes
2. Entlastung des Rechners und des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren
4. Wahl der Kassenprüfer. Sie werden für 2 Jahre gewählt, wobei jährlich einer ausscheidet und einer nachgewählt wird
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Die Genehmigung des Haushaltsplans
7. Berufungsentscheidung gegen Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand
8. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Die Aufstellung und Änderung von Vereinsordnungen
10. Die Beschlussfassung über Anträge
11. Die Änderung der Satzung
12. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Sämtliche Beschlüsse mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wahlen finden in der Regel mit Handzeichen statt, wenn von keinem Mitglied geheime Wahl beantragt wird.

Für Wahlen des Vorstandes ist ein Wahlleiter zu bestellen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender als Stellvertreter
- c. Rechner
- d. Schriftführer
- e. 4-6 Beisitzer, hiervon soll einer Fachwart sein

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen

Als Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt auch der Vorstandsposten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung soweit die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden. Dabei soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 11 Kassenprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins (Kassenprüfung) durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 12 Sitzungsniederschriften

Über Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die nur zu diesem Zweck einberufen werden muss.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der **stimmberechtigten Mitglieder** erforderlich.

Kommt diese nicht zu Stande, so ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit **der anwesenden Mitglieder**.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der/s Körperschaft/ Vereins an die Stadt Bensheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes zu verwenden hat.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 12.02.1990

Bensheim den 8.März 2019

1. Vorsitzender

Schriftführer

2. Vorsitzender

Rechner

Beisitzer :